

gewöhnlich bei passiven Assistenzen, in der Pfarrkanzlei vor zwei Zeugen von den Brautleuten das Jawort abverlangt habe.

So weit der Bericht. Hierdurch wird der Fall aber wiederum verdunkelt. Wurde bei der Trauung im Jahre 1921 wirklich das Jawort den Brautleuten *abverlangt*, dann mochte scheinbar eine „passive Assistenz“ vorliegen, tatsächlich war es eine (natürlich unerlaubte) aktive Assistenz und war dem can. 1095, § 1, n. 3 (*requirant excipiantque contrahentium consensum*) Genüge geleistet. Die Frau würde also in einer gültigen Ehe leben. Da aber der Umstand des Abverlangens des Konsenses nicht sicher bewiesen werden kann und das offizielle Dokument nur von passiver Assistenz spricht, so wird im vorliegenden Falle wohl am besten ad cautelam vom Bischof die *sanatio in radice* erbeten. Dieses Vorgehen hat auch den Vorteil, daß die Frau versprechen muß, soweit es in ihrer Macht steht, für die katholische Taufe und katholische Erziehung der Kinder zu sorgen.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

IV. (Subdelegation für die Eheassistenz.) In einer Großstadt des Industriegebietes helfen vielfach Ordenspriester in einer Pfarrkirche aus. Öfters müssen sie auch den Ehen assistieren. Seit der Entscheidung der Interpretationskommission vom 28. Dezember 1927¹⁾ passiert es nun öfters, daß am Abend dem Klosterobern die Namen eines Brautpaars mitgeteilt werden, wobei er dann zugleich delegiert wird, dieser Ehe zu assistieren mit der Vollmacht, den Pater, den er am folgenden Tage zur Aushilfe in die Pfarrkirche schicken wird, zu subdelegieren. Auf diese Weise wird der Klosterobere delegiert bald vom Pfarrer, bald von einem der Kapläne, die alle *ad universitatem causarum* delegiert sind. Kürzlich nun erschien ein Erlaß des Ordinariates, in welchem allen Geistlichen besonders anempfohlen wurde, die Vorschriften der Kirche bezüglich der Delegation genau zu beobachten, da es sich schon öfters herausgestellt habe, daß Ehen wegen mangelnder Delegation ungültig geschlossen wurden. Nachträglich entstanden deshalb Zweifel, ob die erwähnte Praxis richtig sei.

Vor Lösung dieses Zweifels sei zunächst die Entscheidung vom 28. Dezember 1927 angeführt. Es handelt sich um eine doppelte Entscheidung bezüglich der Subdelegation für die Eheassistenz. Zunächst war angefragt worden, ob ein Hilfsgeistlicher, der nach Norm von can. 1096, § 1 vom Pfarrer oder Ortsordinarius eine allgemeine Delegation für Eheassistenz erhalten hat, einen andern bestimmten Priester subdelegieren könne, um einer bestimmten Ehe zu assistieren. Die Antwort lautete be-

¹⁾ A. A. S. XX, p. 61. 62. Vgl. auch diese Zeitschrift 1928, S. 376.

jahend. Außerdem war angefragt worden, ob der Pfarrer oder Ortsordinarius, der nach Norm von can. 1096, § 1 einem bestimmten Priester die Delegation gegeben hat, einer bestimmten Ehe zu assistieren, ihm auch die Erlaubnis geben könne, einem andern bestimmten Priester die Assistenzvollmacht für die genannte Ehe zu subdelegieren. Auch auf diese Frage gab die Interpretationskommission eine bejahende Antwort.

Hieraus ergibt sich zunächst klar, daß der *Pfarrer* den Klosterobern für eine bestimmte Ehe delegieren kann *mit der Vollmacht*, einen andern bestimmten Priester *zu subdelegieren*. Im Zweifel konnte man höchstens darüber sein, *von wem* der Priester, welcher die Subdelegation erhalten soll, *bestimmt* sein muß: vom Pfarrer oder vom Klosterobern? Vor der eben angeführten Entscheidung herrschte hierüber unter den Autoren keine Einigkeit. Wernz-Vidal¹⁾ vertrat die Ansicht, es genüge, wenn der delegierte Priester (also nicht notwendig der Ortsordinarius oder der Pfarrer) denjenigen bestimme, der subdelegiert werden soll. Vermeersch aber hielt diese Ansicht nicht für sicher und meinte, der Subdelegierte könnte nicht vom delegierten Priester bestimmt werden, sondern nur vom Ortsordinarius oder Pfarrer.²⁾ De Smet scheint dieser Ansicht beizustimmen.³⁾ Zum Beweis für seine Ansicht berief sich Vermeersch auf can. 1096, in welchem „quaelibet generales delegationes“ ausgeschlossen werden. Nach Erlaß der eingangs erwähnten Entscheidung aber änderte Vermeersch seine Ansicht.⁴⁾ Er schreibt unter Berufung auf Wernz (Jus Matr.², n. 180) ungefähr folgendes: nach dem früheren Recht unterschied man eine dreifache Delegation, nämlich die Delegation einer einzelnen Person, ferner die Delegation von mehreren Personen, endlich die Delegation einer unbestimmten Persönlichkeit. Wenn die Vollmacht erteilt wurde, zu subdelegieren, so wurde dies nicht betrachtet als die Delegation einer unbestimmten Person, sondern als die Delegation von mehreren Personen. Da aber durch das in can. 1096, § 1 enthaltene Verbot einer allgemeinen Delegation nur die Delegation einer unbestimmten Person verboten ist, so bleibt die Delegation mehrerer Personen erlaubt, auch in der Art und Weise, wie sie früher ausgeübt wurde, nämlich so, daß der Delegierte selbst *die Person bezeichnen* kann, welcher er die Subdelegation verleiht.

Demnach konnte also der *Pfarrer* den Klosterobern für eine bestimmte Ehe *delegieren* und ihm dabei die Vollmacht

¹⁾ Wernz-Vidal, Jus Matrimoniale n. 538, nota 41.

²⁾ Vermeersch, Theol. Moral. III², n. 799.

³⁾ De Smet, De Spons. et Matr. n. 119, nota 4.

⁴⁾ Vgl. Periodica T. XVII, p. 44.

geben, einen seiner Untergebenen, den er (der Klosterobere) nach Belieben bestimmen konnte, zu *subdelegieren*.

Konnte aber auch ein ad universitatem causarum delegierter *Kaplan* den Klosterobern *subdelegieren* mit der Vollmacht, einen beliebigen Untergebenen weiter zu *subdelegieren*? — Daß auch der Kaplan den Klosterobern selbst subdelegieren konnte, geht aus der angeführten Entscheidung klar hervor. Die Frage aber, ob er auch den subdelegierten Obern bevollmächtigen könne, die *subdelegierte Vollmacht noch einmal zu subdelegieren*, wird in den beiden genannten Entscheidungen nicht berührt.

Man muß deshalb die Lösung auf einem andern Wege versuchen. Zu diesem Zwecke sei an die Rechtslage vor den beiden genannten Entscheidungen erinnert. Die daselbst mit „Affirmative“ beantworteten Fragen waren vorher von einigen Autoren verneint, von den meisten aber bejaht worden. Erstere sagten, da Eheassistenz kein Jurisdiktionsakt sei, so würden auch die in can. 199 für Delegation der Jurisdiktion aufgestellten Normen nicht gelten, sondern nur die Normen, welche in can. 1096 aufgestellt sind. Die andern sagten, wenn auch die Vollmacht zur Eheassistenz keine Jurisdiktionsgewalt sei, so werde sie doch in Bezug auf die Übertragung an andere wie die Jurisdiktionsgewalt behandelt; dies ergebe sich aus dem früheren Rechte und auch aus dem noch heute gebrauchten Worte „Delegation“ der Eheassistenz. Deshalb würden auch die von can. 199 aufgestellten Normen für Delegation der Eheassistenz gelten, soweit sie nicht von can. 1096 berichtigt würden. — Diese Begründung wurde zwar in keiner Entscheidung offiziell anerkannt. Wohl aber wurde die Folgerung, welche die Autoren aus ihrer Anschauung zogen, in den genannten Entscheidungen anerkannt. Dies berechtigt zu dem Schluß, daß für die Delegation der Eheassistenz dieselben Normen gelten wie für die Delegation der Jurisdiktionsgewalt, soweit nichts anderes bestimmt ist. Demnach scheint man auch can. 199, § 5 auf die Weitergabe der Subdelegation bei der Eheassistenz anwenden zu können. Dieser Paragraph aber sagt: „Keine subdelegierte Gewalt kann wiederum subdelegiert werden, wenn dies nicht ausdrücklich gestattet worden ist.“ Wenn also dem Klosteroben von einem Kaplan die Vollmacht zur Eheassistenz subdelegiert worden ist, so kann der Klosterobere sie nur dann weiter subdelegieren, „wenn dies ausdrücklich gestattet worden ist“. — Aber wer muß dies gestatten: der Pfarrer, bezw. Ortsordinarius, oder kann es auch der Kaplan allein gestatten? Vermeersch schreibt darüber: „*Jurisdictio subdelegata iterum delegari numquam potest, salva expressa concessione a delegante facta.*“¹⁾ In unserem Falle aber wird die Vollmacht nur vom Pfarrer „delegiert“,

¹⁾ Vermeersch, Epitome I, n. 228.

vom Kaplan wird sie „subdelegiert“. Also kann die vom Kaplan subdelegierte Vollmacht nur dann weitergegeben werden, wenn der Pfarrer dies gestattet. Ähnlich schreibt Vermeersch, wenn er bei Erklärung der Fakultäten, welche von der Propaganda verliehen werden, den eben zitierten can. 199, § 5 anführt und dazu schreibt: „Es ist aber wohl zu bemerken, daß es nicht in der Gewalt desjenigen ist, der subdelegiert, die Vollmacht zu geben wiederum zu subdelegieren, diese Vollmacht muß vielmehr von jenem verliehen werden, der die *ordentliche Gewalt* hat.“¹⁾ In dem Fall, der uns beschäftigt, hat nach der Definition, welche can. 197 gibt, nur der Pfarrer (nicht der Kaplan!) die ordentliche Gewalt der Ehe zu assistieren, also kann auch nur er die Vollmacht geben, die subdelegierte Gewalt wiederum zu subdelegieren. — Soweit Vermeersch leugnet, daß der generell Delegierte kraft der allgemeinen Delegation die Vollmacht geben könne, die subdelegierte Assistenzvollmacht weiterzugeben, stimmt Schwentner allerdings nicht rückhaltslos zu und meint, es bedürfe hierin zur völligen Klarstellung noch einer Entscheidung der Interpretationskommission.²⁾ Jedenfalls aber wird man vorerst gut daran tun, das Sicherere zu wählen, um vor etwaigen unliebsamen Überraschungen gesichert zu sein.

Die Erlaubnis, die subdelegierte Gewalt weiter zu subdelegieren, muß ferner „ausdrücklich“ gegeben werden. In unserem Falle muß also der Pfarrer³⁾ ausdrücklich erklären, daß die vom Kaplan subdelegierte Vollmacht weiter subdelegiert werden könne. Wie der Pfarrer den Kaplan „ad universitatem causarum“ delegieren kann, so scheint er ihm auch für immer die Erlaubnis geben zu können, zu gestatten, daß die von ihm (d. h. von dem Kaplan) subdelegierte Vollmacht weiter subdelegiert werden könne. — Da aber verlangt wird, diese Vollmacht müsse ausdrücklich (expresse) gegeben werden, so genügt es nicht, daß der Pfarrer die Praxis des Kaplans kennt und stillschweigend billigt. In diesem Falle würde er die Erlaubnis nur stillschweigend (tacite) geben. Dagegen scheint es nicht nötig zu sein, daß der Pfarrer formell (explicite) sagt, er gestatte die weitere Subdelegation der vom Kaplan subdelegierten Vollmacht, es genügt, wenn er es „implicite“ tut, indem er z. B. dem Kaplan sagt, bei Bestellung eines Stellvertreters aus dem Kloster solle er zur Vermeidung unnötiger Schwierigkeiten so vorgehen wie der Pfarrer.

Aus diesen Darlegungen ergibt sich von selbst, unter welchen Voraussetzungen die in der Anfrage nur allgemein beschriebene Praxis richtig war, unter welchen aber nicht.

Münster (Westf.). P. Dr Heribert Jone O. M. Cap.

¹⁾ Periodica XI, p. (75).

²⁾ Theologie u. Glaube 1930, S. 58.

³⁾ Unter der Voraussetzung, daß die oben erwähnte Ansicht von Vermeersch richtig ist.